



Stellungnahme des BDWS

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass einige Forderungen seiner Stellungnahme, die in Heft 2/2000 des Verbandsorgans DSD-Der Sicherheitsdienst veröffentlicht wurde, Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Dies gilt namentlich für eine Fachkundeprüfung, die künftig für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr vorgeschrieben werden wird. Der BDWS fordert jedoch im Interesse einer praxisgerechten und zukunftsgerichteten Novellierung folgende Änderungen:

- 1. Eine moderne Bezeichnung für das Gewerbe:
Wach- und Sicherheitsgewerbe statt Bewachungsgewerbe**
- 2. Keine Verlängerung des Unterrichtsverfahrens**
- 3. Karenzfrist zur Vorlage des Unterrichtsnachweises**
- 4. Betrauung von anerkannten Werkschutz- und Sicherheitsfachschulen mit der Durchführung des Unterrichtsverfahrens**
- 5. Aufnahme weiterer Ausnahmetatbestände für das Unterrichtsverfahren**
- 6. Bestandsschutz für alle Beschäftigten, die am 1. Juli 2001 eine Tätigkeit ausüben, die künftig eine Fachkundeprüfung voraussetzt**
- 7. In-Kraft-Treten erst 3 Monate nach Verkündung des Gesetzes.**

Zu dem vorliegenden Entwurf nimmt der BDWS im Einzelnen wie folgt Stellung:

Anmerkungen zu Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

1. „Wach- und Sicherheitsgewerbe“ statt „Bewachungsgewerbe“ § 34a (Bewachungsgewerbe)

Wir halten die Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des **>Bewachungsgewerberechts<**“ auf Grund der vielfältigen, heute von unserem Gewerbe durchgeführten Aufgaben nicht für angemessen. Auch die Bezeichnung des §34a „Bewachungsgewerbe“ geht mittlerweile an der Realität vorbei. Wir fordern deshalb die Bezeichnung „**Gesetz zur Änderung des Wach- und Sicherheitsgewerberechts**“.

Damit verbunden ist die Änderung der Überschrift des §34a in „**Wach- und Sicherheitsgewerbe**“ und der Bezeichnung „**Verordnung zum Wach- und Sicherheitsgewerbe**“ anstelle der bisherigen „Bewachungsverordnung“.

Begründung:

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe übt heute eine Reihe von Tätigkeiten aus, die über die Bewachung im klassischen Sinn hinaus gehen.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht dies.

Alarmverfolgung	Gefängnisbewachung	Radarkontrollen
Altennotruf	Geld- und Werttransporte	Revierkontrolldienste
Arbeitssicherheit	Geldbearbeitung	Servicetelefon
Aufzugsnotruf	Kassierer	Sicherheitsanalyse / Sicherheitsberatung
Ausbildung	Komm. Verkehrsüberwachung	
Belegbearbeitung	Konferenzdienste	Sicherheitsdienste im ÖPNV
Brandschutzdienste	Kurierdienste	
Bundeswehrebewachung	Luftfahrtsicherheitsdienste	Sicherungsposten
Datensicherheit	Museumsdienste	Technische Meldung
Diskotheekenschutz	Objektschutz	Umweltschutz
Empfangsdienste	Parkhausservice	Veranstaltungsdienste
Erfolgskontrolle	Parkplatzeinweisung	Werkfeuerwehr
Facility-Management	Parkraumbewirtschaftung	Werkschutz
Gefahrenmeldung	Personenschutz	Zutrittskontrolle

Die Beibehaltung des antiquierten Begriffs „Bewachungsgewerbe“ trägt diesen vielschichtigen Sicherheitsdienstleistungen in keiner Weise Rechnung.

Erstmals wird mit der Novellierung auch ein Fachkundenachweis u. a. für Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr eingeführt. Dieser Fachkundenachweis geht weit über die bisherigen Regelungen hinaus und ist mit dem Begriff „Bewachungsgewerberecht“ nicht vereinbar.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass der allgemeine Begriff „Sicherheitsgewerbe“ auch von Unternehmen, die im Bereich der technischen Sicherheit tätig sind, reklamiert werden könnte. Nach unserer Auffassung ist dies in Wirklichkeit nicht der Fall. Die Hersteller elektronischer Alarmsysteme firmieren unter „Sicherheitstechnikindustrie“. Diejenigen, die diese Anlagen einbauen, bezeichnen sich als „Errichter“. Außerdem geht dieses Argument auch deshalb fehl, weil wir von „Wach- und Sicherheitsgewerbe“ sprechen und somit eine eindeutige Festlegung **für dieses Gewerbe** treffen, die keinerlei Interpretationsspielraum zulässt.

Auch der Hinweis auf die Judikatur- und Verwaltungspraxis verfährt nicht. Der veränderten Lage einer Branche muss nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Rechtsprechung und die Verwaltung in Zukunft Rechnung tragen.

Es geht hier auch nicht nur um semantische Auslegungsfragen, sondern um die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit einer Branche. Welches Unternehmen und welche staatliche Stelle vergibt qualifizierte Sicherungsaufgaben an ein „Bewachungsunternehmen“? Die im nächsten Jahr angebotene Möglichkeit der Ausbildung einer „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ wird kaum im „Bewachungsgewerbe“ angeboten werden. Das Gewerberecht muss diesen weitreichenden Änderungen auch begrifflich Rechnung tragen.

Zu Recht ist in der Begründung davon die Rede, dass es angesichts der Expansion und der Übernahme neuer Aufgabenfelder, zunehmend auch im öffentlichen Raum, wichtig ist, den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des privaten Sicherheitsgewerbes zu präzisieren. Dies muss auch für die Bezeichnung des neuen Gesetzes selbst gelten.



Anmerkungen zu Artikel 2 Änderung der Bewachungsverordnung

Wie schon angeführt und ausreichend begründet sollte es heißen
„Verordnung über das Wach- und Sicherheitsgewerbe“.

2. Zu § 3 (Dauer des Unterrichtsverfahrens) Keine Verlängerung des Unterrichtsverfahrens

Die bisherige Regelung für Personen im Sinne der Nr. 4 (**Arbeitnehmer**),
Unterrichtung von 24 Stunden, ist beizubehalten.

Begründung:

Die annähernde Verdoppelung der Länge des Unterrichtsverfahrens für die Beschäftigten im Wach- und Sicherheitsgewerbe von 24 auf 40 Stunden bedeutet eine völlig ungerechtfertigte enorme zusätzliche finanzielle Belastung für den Gewerbetreibenden. Offensichtliche Missstände wurden seit der Einführung der Unterrichtung nicht festgestellt. Die Gewerbeordnung lässt lediglich die Möglichkeit einer Unterrichtung zu. Diese ist mit bisher 24 Stunden ausreichend.

Die auf den jeweiligen Auftrag und die Tätigkeit bezogene, fachspezifische Ausbildung findet nach dem Unterrichtsverfahren im Wach- und Sicherheitsunternehmen und am vorgesehenen Einsatzort statt. Mit der Ausdehnung des Unterrichtsverfahrens auf 40 Stunden besteht die Gefahr, dass Wach- und Sicherheitsunternehmen die fachspezifische Ausbildung aus Kostengründen reduzieren werden.

3. Aufnahme „Karenzfrist von 8 Wochen zur Vorlage des Unterrichtsnachweises“

Kurzfristige Aufträge für unser Gewerbe führen häufig dazu, dass die IHK's keine zeitnahe Unterrichtung durchführen können. Um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte eine Karenzfrist von 8 Wochen neu aufgenommen werden, bis zu der der Nachweis über das Unterrichtsverfahren der Ordnungsbehörde vorzulegen ist.

4. Zu § 2 (Zuständige Stelle)

Betrauung von anerkannten Werkschutz- und Sicherheitsfachschulen mit der Durchführung des Unterrichtsverfahrens

Hier fordern wir die Aufnahme des folgenden Abschnitts:

2. Die Unterrichtung kann auch durch geeignete und anerkannte Sicherheits- und Werkschutzfachschulen sowie die der ASW angeschlossenen Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft durchgeführt werden.

Begründung

Auch in dem nunmehr vorliegenden Entwurf wird den Industrie- und Handelskammern das Monopol bei der Durchführung des Unterrichtsverfahrens zugewiesen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Außerdem hat die Erfahrung in den vergangenen 6 Jahren seit Einführung des Unterrichtsverfahrens gezeigt, dass viele Kammern nur unzureichend in der Lage sind, auf die kurzfristigen Erfordernisse der Unternehmen einzugehen.



Wir haben in unserer Stellungnahme im Frühjahr 2000 darauf hingewiesen, dass es eine ganze Reihe von anerkannten und empfohlenen Werkschutz- und Sicherheitsfachschulen gibt, die z. T. seit Jahrzehnten Erfahrung in der Ausbildung des Sicherheitspersonals haben. Einige haben auch eine Zertifizierung im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems durchlaufen. Auch die der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW) angeschlossenen Verbände für Sicherheit der Wirtschaft haben lange Erfahrungen.

Die genannten Bildungsträger führen z. T. für Kammern die Unterrichtung durch, weil sie nachweislich über anerkannte und sachkundige Dozenten verfügen.

Diese Bildungsträger sollten, wenn sie als zuständige Stelle in die BewachV aufgenommen werden, durch die Industrie- und Handelskammern ausgewählt und auch überwacht werden.

Die Leistungsfähigkeit und das Vertrauen in die auf dem Markt operierenden anerkannten Schulen zeigt sich auch daran, dass diese die Ausbildung für diejenigen Beschäftigten vornehmen können und sollen, die künftig einen Fachkundenachweis zu erbringen haben. Um so mehr sollten sie auch die bloße Unterrichtung vornehmen.

Im Unterschied dazu sind wir grundsätzlich damit einverstanden, dass die Abnahme der Fachkundeprüfung durch die Industrie- und Handelskammern erfolgt. Diese haben sich bereits in der Vergangenheit insbesondere dann bewährt, wenn sie, wie bei der IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft, sich kompetenter und sachkundiger Mitglieder für die Prüfungskommissionen bedient haben.

5. § 5 (Ausnahmetatbestände)

Aufnahme weiterer Ausnahmetatbestände

- a) **3. ... sowie für Feldjäger in der Bundeswehr, die mindestens den Dienstgrad Unteroffizier erlangt haben.**

Aufnahme des Ausnahmetatbestandes

- 5. erfolgreich abgelegte Waffensachkundeprüfung nach § 31 Waffengesetz (bzw. § 7 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts)**

Begründung:

Der Entwurf führt die Abschlüsse an, die zu einer Befreiung vom Unterrichtsverfahren führen. In einer früheren Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass auch die Ablegung einer Waffensachkundeprüfung nach §31 Waffengesetz als Befreiungstatbestand aufgenommen werden sollte. Diese **Prüfung** ist deutlich höher anzusiedeln als die Unterrichtung. Seit vielen Jahren wird diese Prüfung vor den entsprechenden Prüfungsgremien abgelegt. Sie ist auf Grund der Vorgaben der Sachversicherungen und der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste für fast alle Beschäftigten in Geld- und Werttransportunternehmen zwingend.

Aufnahme des Ausnahmetatbestandes

- 6. IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft**

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft der einzige, anerkannte Bildungsabschluss für unsere Branche. Solange diese Werkschutzfachkraft angeboten und nachgefragt wird, sollte sie auch ein Ausnahmetatbestand für die Fachkunde sein.

6. Anmerkung zu § 17 Absatz 2

Bestandsschutz

„(2) Personen im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 4 Nummern 1 bis 3 Gewerbeordnung, die bereits seit dem **1. Juli 2001** ohne Unterbrechung befugt diese Tätigkeiten ausgeübt haben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung.“

7. Anmerkungen zu Artikel 5: In-Kraft-Treten

Verlängerung des In-Kraft-Tretens

Das Gesetz tritt am (einzusetzen ist der erste Tag des auf die Verkündung folgenden **3. Monats**) in Kraft.

Bad Homburg, den 19. November 2001